

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☐ Fachausschuss	_____	_____
☐ Fachausschuss	_____	_____
☒ Kreisausschuss		<u>30.06.2009</u>
☒ Kreistag		<u>08.07.2009</u>

Inhalt:

Genehmigung der Eilentscheidung zur Zustimmung der Vereinbarung mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) über die abfallrechtliche Überwachungszuständigkeit im Land Brandenburg

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung zur Zustimmung der Vereinbarung mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) über die abfallrechtliche Überwachungszuständigkeit im Land Brandenburg.

zuständiges Amt:

<u>Amt 68</u>	<u>Ehrenfried Hartwig</u> Amts-/Referatsleiter	<u>Reinhold Klaus</u> Dezernent	<u>Klemens Schmitz</u> Landrat
---------------	---	------------------------------------	-----------------------------------

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
I/J	Herr Dr. Hilmar Sander	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				

Begründung:

Gemäß § 58 Satz 2 BbgKVerf ist die beiliegende Eilentscheidung vom 05.06.2009 dem Kreistag in der zeitlich auf die Eilentscheidung folgenden Kreistagssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Voraussetzungen für die Herbeiführung einer Eilentscheidung nach § 58 Satz 1 BbgKVerf lagen vor. Hiernach entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages in dringenden Angelegenheiten des Kreistages oder des Kreisausschusses, deren Erledigung nicht bis zur einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Kreistages oder des Kreisausschusses aufgeschoben werden kann, zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Landkreis. Die Herbeiführung eines Kreistagsbeschlusses zur Zustimmung zu der ebenfalls beiliegenden Vereinbarung mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) über die abfallrechtliche Überwachungszuständigkeit im Land Brandenburg am 08.07.2009 hätte dazu geführt, dass die Vereinbarung - ungeachtet der notwendigen Zustimmung der übrigen Landkreise - nicht zustande gekommen wäre, weil sich das MLUV seinem eigenen Bekunden nach lediglich bis zum 15.06.2009 an die Vereinbarung bzw. an seine eigene Willenserklärung gebunden gefühlt hat .

Folglich war für den Landkreis dringender Handlungsbedarf im Sinne von § 58 Satz 1 BbgKVerf gegeben.

Anlagen

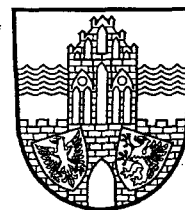
Eilentscheidung vom 05.06.2009

Vereinbarung über die abfallrechtliche Überwachungszuständigkeit im Land Brandenburg

Landkreis Uckermark

- Der Landrat -

Aktenausfertigung



Kreisverwaltung Uckermark Postfach 12 65 17282 Prenzlau
Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

Nebenstelle:

Dezernat: I
Amt/Referat: I/J
Bearbeiter(in): Herr Dr. Sander
Zimmer-/Haus-Nr.: 322 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984/70-2230
Telefax: 03984/70-4299
E-Mail: dezernat-1@uckermark.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

05.06.2009

Eilentscheidung gemäß § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Gemäß § 58 Satz 1 Brandenburgische Kommunalverfassung stimmt der Landkreis Uckermark der anliegenden Vereinbarung mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) über die abfallrechtliche Überwachungszuständigkeit im Land Brandenburg (Vereinbarung) zu.

Bekanntermaßen hat der Landkreis Uckermark gegen den Erlass des MLUV bezüglich der Abgrenzung der Zuständigkeiten nach Nr. 1.2.3.3 und Nr. 1.2.3.7 der Anlage zur Abfall- und Bodenzuständigkeitsverordnung vom 09.08.2006 Klage erhoben. Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 14.02.2007 diese Klageerhebung zur Kenntnis genommen. Im Nachgang zu der Klageerhebung hat es zahlreiche Vergleichsgespräche mit dem MLUV und dem Landkreistag Brandenburg gegeben, die im Ergebnis zu der Erarbeitung und Vorlage der in Rede stehenden Vereinbarung geführt haben. Der Abschluss der Vereinbarung muss sich für den Landkreis Uckermark als positiv darstellen. Denn mit Abschluss der Vereinbarung wäre verbindlich klargestellt, dass das Landesumweltamt (dauerhaft) für die Überwachung immissionsschutzrechtlich genehmigter Abfallentsorgungsanlagen zuständig ist (vgl. Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Vereinbarung). Mit dieser Festlegung verlöre der Landkreis Uckermark seine bisher vom Landesumweltamt angenommene Zuständigkeit für die Anlagen Friedrichsthal, PS Wertstoffverwertung Conrex (Pinnow), ONUS (Schwedt/O.), W.T.B. GmbH Groß Dölln sowie Manteufel Recycling GmbH Blumenhagen (OEKO). Fachlicher Einschätzung zufolge beläuft sich die Beseitigung der dort in Rede stehenden Abfälle auf ca. 31,3 Mio €. Mit Zustandekommen der Vereinbarung wäre der Landkreis dieser finanziellen Sorge jedenfalls „ledig“.

Konto der Kreisverwaltung
Sparkasse Uckermark
Kto.-Nr.: 3424001391
(BLZ 170 560 60)

Telefon-Vermittlung: 03984 70-0
Internet: www.uckermark.de

Sprechzeiten
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

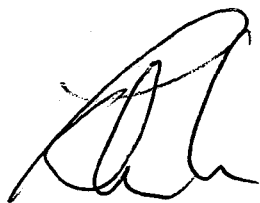
Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

In diesem Zusammenhang muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass die Vereinbarung auch eine Zuständigkeit der Landkreise begründet, die (eigentlich) von Gesetzes wegen beim Landesumweltamt anzusiedeln ist (DS-Nr. 3/2007). Namentlich handelt es sich dabei um die Zuständigkeit für die Überwachung der Abfallentsorgung außerhalb von immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen (vgl. Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 der Vereinbarung). M.a.W.: Das Vorliegen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung soll also künftig über die Frage der Zuständigkeit entscheiden. Nach Auffassung der Landkreise entspricht es hingegen der Gesetzessystematik, dass sich das Landesumweltamt für immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen verantwortlich zu zeichnen hat. Angesichts der Tatsache, dass der Landkreis mit dem Abschluss der Vereinbarung seine „kostenträchtige“ Zuständigkeit für die ehemals nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigten Anlagen verliert und es das Bestreben der Fachbehörden sein sollte, bereits das Entstehen einer illegalen Abfallentsorgungsanlage, die sich als genehmigungspflichtig darstellen könnte, zu unterbinden, erscheint es vertretbar, im gegenseitigen Nachgeben diese Zuständigkeit zu übernehmen.

Der Landkreis hat im Ergebnis jedenfalls sein primäres Ziel, das er mit der Klage zu erreichen suchte, mit dem Vergleich erreicht.

Die Übernahme des vorbezeichneten neuen Aufgabenbereichs, für die nach Auffassung der Landkreise keine gesetzliche Verpflichtung besteht, obliegt der Entscheidung des Kreistages (vgl. § 28 Abs. 2 Ziff. 14 BbgKVerf). Da sich das MLUV ausweislich seines Schreibens vom 30.03.2009 offensichtlich nur bis zum 15.06.2009 an die Vereinbarung gebunden fühlt, würde die Herbeiführung eines entsprechenden Beschlusses des Kreistages im Rahmen seiner nächsten Sitzung am 08.07.2009 dazu führen, dass die Vereinbarung nicht mehr wirksam abgeschlossen werden könnte. Insofern ist für den Landkreis Uckermark dringender Handlungsbedarf zur Abwendung einer Gefahr im Sinne des § 58 Satz 1 BbgKVerf gegeben.

Die Eilentscheidung ist dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung gemäß § 58 Satz 2 BbgKVerf zur Genehmigung vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung nur wirksam wird, wenn alle beteiligten Kreise und kreisfreien Städte sie unterzeichnen (vgl. Art. 4 der Vereinbarung).



Klemens Schmitz
Landrat

Roland Resch
Kreistagsvorsitzender



05.6.09

Vereinbarung

zwischen dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

und den Landkreisen und Kreisfreien Städten als unteren Abfallwirtschaftsbehörden,

über die abfallrechtliche Überwachungszuständigkeit im Land Brandenburg

- Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
als oberste Abfallwirtschaftsbehörde
(im Folgenden: „oberste Abfallwirtschaftsbehörde“)

- Die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Abfallwirtschaftsbehörden,

(im Folgenden: „untere Abfallwirtschaftsbehörden“)

einigen sich wie folgt:

Präambel

In der Vergangenheit haben sich in der abfallwirtschaftlichen Überwachung Fallgestaltungen ergeben, die zu Kompetenzkonflikten führten.

Bei diesen Fallgestaltungen, die auf unterschiedlicher Interpretation der derzeit gültigen Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (§ 1 und 1.23.2, 1.23.3 und 1.23.7 der Anlage zur AbfBodZV) beruhten, handelt es sich v.a. um folgende:

- a) Abgrenzung der Lagerung von der Ablagerung
- b) Zuständigkeit für nach immissionsschutzrechtlich zulassungsbedürftige Anlagen, wenn die Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung gem. § 5 Abs. 3 BImSchG nicht erfüllt wurden,
- c) Zuständigkeit für Ablagerungen in immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen,
- d) Zuständigkeit für die Überwachung der illegalen Entsorgung gefährlicher bzw. nicht gefährlicher Abfälle.

Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die eindeutige Aufgabenzuweisung eine entscheidende Handlungsgrundlage für die abfallrechtliche Überwachung darstellt. Die Notwendigkeit zu raschem Einschreiten gerade bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erlaubt keine zeitliche Verzögerung, die durch behördliche Zuständigkeitskonflikte entsteht. Außerdem führen Auseinandersetzungen über die Zuständigkeit zu Effizienzverlusten innerhalb der Verwaltung, die angesichts knapper Ressourcen vermieden werden müssen.

Durch die nachfolgenden Regelungen soll daher für die Zukunft eine Zuständigkeitsverteilung angestrebt werden, die sowohl zeitlich als auch örtlich klar definierte Ausgangskriterien kennt. Auf der Grundlage dieser Neuorientierung soll der vor den Verwaltungsgerichten des Landes Brandenburg geführte Rechtsstreit beendet und das Fundament für eine gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Abfallwirtschaftsbehörden - einschließlich des Landesumweltamtes Brandenburg - gelegt werden, um zukünftig alle verfügbaren Kapazitäten auf die notwendige Abfallüberwachung konzentrieren zu können.

Artikel 1

Änderung der abfallrechtlichen Überwachungszuständigkeit

(1) Für die Änderung der abfallrechtlichen Überwachungszuständigkeit werden zwischen den Parteien folgende Grundsätze vereinbart:

1. Abfallrechtliche Zuständigkeit des Landesumweltamtes Brandenburg (LUA): dem Landesumweltamt Brandenburg obliegt die Überwachung der Abfallentsorgung in den immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen. Diese Zuständigkeit beginnt mit Erteilung der Genehmigung und umfasst alle abfallwirtschaftlichen Vorgänge in der Anlage während des Betriebes. Auch nach Einstellung des Anlagenbetriebes bleibt diese Zuständigkeit des Landesumweltamtes Brandenburg bestehen. Die Einstellung des Betriebes kann durch Stilllegungsanzeige dokumentiert werden, sie kann aber auch anderweitig zutage treten, spätestens mit Erlöschen der Genehmigung. Die Zuständigkeit bezieht sich auch auf illegale Entsorgungen sowohl gefährlicher als auch nicht gefährlicher Abfälle in immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen.

Außerdem ist von dieser abfallrechtlichen Überwachungszuständigkeit umfasst die in diesem Zusammenhang stehende Inanspruchnahme sonstiger abfallrechtlich Verpflichteter, wie z.B. der Grundstückseigentümer des Anlagengeländes oder der Abfallerzeuger, gegenwärtiger oder ehemaliger Abfallbesitzer, die Abfälle angeliefert haben.

Darüber hinaus ist das Landesumweltamt zuständig für die Überwachung der Entsorgung von gefährlichen Abfällen außerhalb von immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen außer in den unter 2. genannten Fällen.

2. Zuständigkeit der Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Abfallwirtschaftsbehörden (UAWB): Den unteren Abfallwirtschaftsbehörden obliegt die Überwachung der Abfallentsorgung außerhalb von immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen.

Die Überwachung gefährlicher Abfälle obliegt den unteren Abfallwirtschaftsbehörden nur insoweit, als es sich um illegale Abfallablagerungen oder Lagerungen außerhalb von oder in nicht dafür zugelassenen Anlagen handelt. Darüber hinaus überwachen sie Abfallerzeuger, die wegen ihrer geringen Menge (2 Tonnen jährlich) von den Nachweispflichten befreit sind (§ 2 Abs. 2 Nachweisverordnung).

Laufende Verfahren in der Überwachung (Ordnungswidrigkeiten, Verwaltungs-, Widerspruchs- und Gerichtsverfahren, sowie die Vollstreckung) werden von der nach den obigen Grundsätzen zuständigen Behörde übernommen.

Die vorgenannten abfallrechtlichen Überwachungszuständigkeiten bei genehmigungsbedürftigen Abfalllagern werden – unter Berücksichtigung bau- und immissionsschutzrechtlicher Aspekte - durch anliegendes Ablaufschema visualisiert (Anlage 1).

(2) Auf dieser Grundlage verpflichtet sich die oberste Abfallwirtschaftsbehörde, in den Entwurf zur Novelle der Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung folgende Änderungen aufzunehmen:

„1.23.1 Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Inanspruchnahme anderer abfallrechtlich Verantwortlicher (Grundstückseigentümer, Erzeuger, ehemalige Besitzer), sofern nicht eine spezielle Zuständigkeit nach den nachfolgenden Nummern besteht

UAWB/LBGR

1.23.2 Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen mit Ausnahme der Erzeuger von Kleinmengen i.S.v. § 2 Abs. 2 NachwV, sofern nicht eine spezielle Zuständigkeit nach Nr. 1.23.3 besteht

LUA/LBGR

1.23.3 Überwachung der Lagerung/Ablagerung von Abfällen (gefährlich oder nicht gefährlich) außerhalb von zugelassenen Anlagen

UAWB/LBGR

1.23.7 Überwachung von immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen, in denen Abfälle entsorgt werden (Annahme,

Lagerung, unzulässige Ablagerung, Umschlagen, Behandlung und Abgabe einschließlich der Inanspruchnahme anderer abfallrechtlich Verantwortlicher bis zur Erfüllung der abfallrechtlichen Entsorgungspflichten, auch nach Unwirksamwerden einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder verändertem Genehmigungsbedürfnis)

LUA/LBGR“.

(3) Die unteren Abfallwirtschaftsbehörden verzichten auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die in Absatz 2 bezeichneten Änderungen der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung. Die Parteien stellen im Übrigen fest, dass kommunale Selbstverwaltungsrechte im Sinne von Art. 97 der Landesverfassung durch die in den Absätzen 1 und 2 und Art. 2 i.V.m. der Anlage 2 beschriebene Festlegung zur Zuständigkeitsänderung nicht betroffen sind.

Artikel 2

Liste vorhandener Abfalllager und Ablagerungen

Die im Land Brandenburg zum Zeitpunkt (03.11.2008, letzter Stand der einvernehmlichen Erfassung) existierenden bekannten nicht mehr betriebenen Abfalllager und Ablagerungen sind in einer Liste (Anlage 2), vollständig aufgeführt. Auf die aus der Markierung ersichtliche Zuständigkeit einigen sich die Parteien. Die Zuständigkeit Markierung „UAWB“ steht für die örtlich zuständige untere Abfallwirtschaftsbehörde, für das Landesumweltamt Brandenburg steht die Markierung „LUA“. Soweit weitere Fälle nach dem v.g. Zeitpunkt und vor In-Kraft Treten der Novelle der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung bekannt werden, gelten die unter Artikel 1 festgelegten Aufgabenzuweisungen.

Artikel 3

Vollzugsgrundsätze

(1) Im Rahmen der Überwachung wirken die zuständigen Behörden darauf hin, abfallrechtswidrige Zustände zu vermeiden, soweit sie eingetreten sind, diese zu beseitigen. Insbesondere dürfen von Abfalllagern und Ablagerungen keine Gefahren für Mensch oder Umwelt ausgehen. Alle Möglichkeiten zur Inanspruchnahme abfallrechtlich Verpflichteter (Erzeuger, ehemaliger oder gegenwärtiger Besitzer, Grundstückseigentümer) sind unverzüglich zu prüfen, zu nutzen und auszuschöpfen. Bei der Anlagenüberwachung werden zuvor alle Möglichkeiten zur Heranziehung des Anlagenbetreibers bzw. Bauherm nach dem Bau- bzw. Immissionsschutzrecht genutzt. Auf eine wirksame verwaltungsvollstreckungsrechtliche Durchsetzung dieser Maßnahmen wird geachtet.

(2) Alle Möglichkeiten, die Kosten einer Ersatzvornahme beim abfallrechtlich oder sonst Verpflichteten (im Voraus, vgl. § 19 Abs. 2 VwVGBbg) einzutreiben, werden genutzt und dabei die Vorgaben des Verwaltungsvollstreckungsrechts (§§ 15 ff. VwVGBbg) beachtet. Soweit eine Beitreibung der Kosten einer Ersatzvornahme nicht erfolgreich ist, werden die finanziellen Mittel von der jeweils zuständigen Behörde aufgebracht. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Mitteleinsatzes werden dabei beachtet (Landes- bzw. kommunalrechtliche Haushaltsvorschriften).

(3) Bei der Prüfung, ob eingeschritten werden soll und welche Maßnahmen ergriffen werden sollen, wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet. Dazu gehört, dass eine Maßnahme so bestimmt wird, dass sie geeignet ist, im Hinblick auf das zu erreichende Ziel der Gefahrenabwehr und der Einzelne sowie die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt werden.

(4) Vorsorgemaßnahmen, die die Realisierung einer Gefahr bzw. von Schäden vermindern helfen. können in Abhängigkeit vom konkreten Einzelfall (z.B. Art und Menge der Abfälle, Ort der Lagerung bzw. Ablagerung) insbesondere Folgende sein:

- Brandschutzmaßnahmen wie das Errichten von Brandschutzstreifen,
- Reduzierung der Lagerhöhe oder -fläche,
- Umlagerung von Abfällen, bei denen ein Austrag von Schadstoffen in den Boden oder Gewässer zu erwarten ist, z.B. auf befestigte Flächen oder in Behältnisse,
- teilweise Beräumung von Abfällen aufgrund positiver Marktpreisentwicklung,
- Prüfung ausreichender Löschwasservorkehrungen,
- Absperurmaßnahmen und Warningschilder.

Wegen der Möglichkeiten zur Brandvermeidung und -begrenzung wird im Übrigen auf das Gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz sowie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums des Innern v. 08.12.2006 Bezug genommen (folgender Pfad: http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2318/rs_brand.pdf).

(5) Die vorstehenden Überwachungsgrundsätze gelten auch für die bauaufsichtliche und immissionsschutzrechtliche Überwachung bei Anlagen, in denen Abfälle entsorgt werden. Ein Aufwuchs von Abfalllagerungen und –ablagerungen ohne Aussicht auf ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung ist unbedingt zu verhindern. Da der Erfolg von Überwachungsmaßnahmen bei derartigen Abfalllagerungen bzw. –ablagerungen regelmäßig von ausreichender Kenntnis, sowie raschem und entschiedenem Handeln durch die zuständige Behörde abhängt, ist in derartigen Fallkonstellationen eine ausreichende Kontrolle, gegenseitige Information und Kooperation sowie die unverzügliche Prüfung und Durchführung von Maßnahmen äußerst bedeutsam. Es sind jedenfalls frühzeitig alle Möglichkeiten zur Untersagung bzw. Beseitigung von Abfallansammlungen durch die zuständigen Bauaufsichtsbehörden zu nutzen und auszuschöpfen. Auf diese Weise soll dem Entstehen einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage - mit regelmäßig größeren Mengen bzw. gefährlicheren Abfällen – entgegengewirkt werden (siehe auch die seinerzeit im Gemeinsamen Erlass zur Verhinderung der illegalen Lagerung und Ablagerung von Abfällen vom 24. Februar 2002, ABl. S. 271 niedergelegten Grundsätze). Haben die Abfallansammlungen trotzdem die Mengenschwellen für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit überschritten, so obliegt die Verantwortung für ein rasches Einschreiten gegenüber dem Betreiber nach allgemeinen Grundsätzen dann der Immissionsschutzbehörde (§ 20 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz als die speziellere Rechtsgrundlage). Bleibt dieses Vorgehen erfolglos, so hat die untere Abfallwirtschaftsbehörde ~~so hat die untere Abfallwirtschaftsbehörde~~ das Einschreiten gegenüber den anderen abfallrechtlich Verantwortlichen zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

(6) Bei der Prüfung und Beurteilung von bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträgen für Anlagen, in denen Abfälle entsorgt werden, ist für eine zügige Abwicklung zu sorgen. Kann der Antragsteller auch nach Fristsetzung zur Vervollständigung der Unterlagen das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nicht nachweisen, so ist die Genehmigung unverzüglich abzulehnen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Erbringung der Sicherheitsleistung sichergestellt wird.

Artikel 4 Klagerücknahme

Die oben stehende Vereinbarung wird mit der Rücknahme sämtlicher bei den Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten anhängigen Klagen und Anträge gegen das Rundschreiben des MLUV vom 09. August 2006 wirksam. Die bereits entstandenen Gerichtskosten tragen die Kläger bzw. Antragsteller. Ansonsten trägt jede Partei ihre Kosten selbst.

Artikel 5 Rundschreiben MLUV

Das Rundschreiben des MLUV vom 09. August 2006 wird mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung gegenstandslos.

(Ort, Datum) _____
Unterschrift für das MLUV (Herr Staatssekretär)

(Ort, Datum) _____
Unterschrift für den Landkreis Barnim

(Ort, Datum) _____
Unterschrift für den Landkreis Dahme-Spreewald

(Ort, Datum) _____
Unterschrift für den Landkreis Elbe-Elster

(Ort, Datum) _____
Unterschrift für den Landkreis Havelland

(Ort, Datum) _____
Unterschrift für den Landkreis Märkisch-Oderland

(Ort, Datum)

Unterschrift für den Landkreis Oberhavel

(Ort, Datum)

Unterschrift für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz

(Ort, Datum)

Unterschrift für den Landkreis Oder-Spree

(Ort, Datum)

Unterschrift für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

(Ort, Datum)

Unterschrift für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

(Ort, Datum)

Unterschrift für den Landkreis Prignitz

(Ort, Datum)

Unterschrift für den Landkreis Spree-Neiße

(Ort, Datum)

Unterschrift für den Landkreis Teltow-Fläming

(Ort, Datum)

Unterschrift für den Landkreis Uckermark

(Ort, Datum)

Unterschrift für die Stadt Brandenburg an der Havel

(Ort, Datum)

Unterschrift für die Stadt Cottbus

(Ort, Datum)

Unterschrift für die Stadt Frankfurt (Oder)

(Ort, Datum)

Unterschrift für die Stadt Potsdam

Eingriffsinstrumente bei Abfallansammlungen (Beispiel AbfBodZV-neu)

Abfalllager entsteht

(weniger als 100 Tonnen Gesamtlagerkapazität nicht gefährliche Abfälle, bauaufsichtliche Genehmigung liegt nicht vor)

ABFÄLLE

Eingriffsinstrumente:

- Baurecht: Baueinstellung, BeseitigungsAO durch Bauaufsichtsbehörde (§§ 73, 74 BbgBO)
Abfallrecht: ggf. ergänzende Überwachung der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB) zum Abfallrecht (§ 1 und 1.23.1 Anlage AbfBodZV)

Abfalllager wächst weiter

(100 Tonnen und mehr Gesamtlagerkapazität nicht gefährliche Abfälle: Anlage ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbed., Nr. 8.12 Sp. 2 Buchst. b) Anhg. 4. BImSchV)

ABFÄLLE

Eingriffsinstrumente

a) Keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorhanden

b) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde erteilt

Immissionsschutzrecht: (Gegenüber AbfallR speziellere) Zuständigkeit des LUA für die Untersagungs- und Beräumungsverfügung (§ 20 Abs. 2 BImSchG, § 1 ImSchZV), aber beschränkt auf Betreiber/Errichter der Anlage (Handlungsstörer)

Immissionsschutzrecht: LUA ist als Immissionsschutzbehörde zuständig (bis ein Jahr nach Betriebseinstellung, § 17 Abs. 4a Satz 2 BImSchG).

Abfallrecht: (Gegenüber ImSchR nachrangige) Zuständigkeit der UAWB, nach erfolglosem Vorgehen nach ImSchR, gegen Zustandsstörer (Grundstückseigentümer/Verpächter) vorzugehen (§ 21 KrW-/AbfG, § 1 u. 1.23.1, 1.7 Anl. AbfBodZV)

Abfallrecht: LUA ist dann auch als Abfallbehörde zuständig und bleibt es (§ 21 KrW-/AbfG, § 1 und 1.23.7-neu, 1.7 Anlage AbfBodZV)

Anlage 2 (zu Art 2 der Vereinbarung über die abfallrechtliche Überwachungszuständigkeit im Land Brandenburg)

Im Land Brandenburg existierende stillgelegte oder nicht mehr betriebene und illegale Abfalllager und Ablagerungen gemäß Art. 2

Stand: 03.11.2008 (letzte einvernehmliche Einigung)

Anlagenname, Standort	Genehmigung nach dem BImSchG erteilt	Zuständigkeit
Stadt Brandenburg		
Magnum Enterprises Caasmanstraße 5 Stadt Brandenburg	ja	LUA
Günther Seitz Mahlenziehner Straße 32 Stadt Brandenburg	nein	UAWB
ITG Ingenieur-, Tief- und Gleisbau GmbH Caasmanstraße Stadt Brandenburg Baustoffrecyclinganlage	nein	UAWB
Landkreis Havelland		
Westhako Kotzen	nein	UAWB
RCN Recycling Center Nennhausen Nennhausen	nein	UAWB
Ketziner Baustoffrecycling GmbH Jezzin	ja	LUA
Fa. Bernhard Knaak Containerdienst Falkensee u. Schönwalde	nein	UAWB
Bautrap Rathenow, Viertellandsweg	nein	UAWB
H & S Autoverwertung Rathenow Bölkershof Rhinower Straße 35	ja	LUA
Fa. Reiter Rhino, Der Hagen	ja	LUA
Landkreis Potsdam-Mittelmark		
Fa. Dietmar Paul Wiesenburg Gemarkung Schlämau	nein	UAWB

Anlagenname, Standort	Genehmigung nach dem BImSchG erteilt	Zuständigkeit
Fa. Erbhöfer Paul GmbH	nein	UAWB
Fläming Sortieranlagen GmbH Rabenstein/Fläming Neuendorf	ja	LUA
EMPIRE Sport- und Freizeitanlagen Betriebs GmbH Treuenbrietzen	nein	UAWB
Reifenlager Deetz Erbengemeinschaft Stange Groß Kreutz/Havel Gemarkung Deetz Flur 9, Flurst. 42	nein	UAWB
Bernd Reif Gemarkung Schlunkendorf Flur 2, Flurst. 21/2 u. 21/3	nein	UAWB
Märker Bau Haus Grundstück Vertrieb GmbH Neu Seddin	nein	UAWB
Stadt Potsdam		
Landkreis Oberhavel		
BAK Kremmen	ja	LUA
Berger Recycling GmbH Germendorf	ja	LUA
ehem. Firma Polycon Gesellschaft für Kunststoffverarbeitung mbH Oranienburg a) Sachsenhausener Straße 27 (Gemarkung Oranienburg)	ja	LUA
ehem. Firma Polycon Gesellschaft für Kunststoffverarbeitung mbH Oranienburg b) Lehnitzstraße 87-89 ehemalige Rußwerksproduktion (Gemarkung Oranienburg)		

Anlagenname, Standort	Genehmigung nach dem BImSchG erteilt	Zuständigkeit
Landkreis Ostprignitz-Ruppin		
Baggerbetrieb Kleißner Neustadt/Dosse	ja	LUA
ACA Alt Ruppin	ja	LUA
Fehrbelliner Landdienst u. Service GmbH	ja	LUA
Bischof-Grundstücks- und Baugesellschaft mbH	nein	UAWB
G & F GmbH Neuruppin	ja	LUA
Landkreis Prignitz		
Reifenhandel Immo Cuiwe Dorfstraße 40 16945 Schmolde	nein	UAWB
Ziegelwerk Dorfstraße 4 19348 Muggerkuhl	ja	LUA
Fa. Pelz Wittenberge Bad Wilsnacker Str.	nein	UAWB
Landkreis Märkisch-Oderland		
Vogelsdorfer Recycling Zentrum GmbH, Sortieran- lage Fredersdorf-Vogelsdorf	ja	LUA
Vogelsdorfer Recycling Zentrum GmbH, Kompos- tieranlage Fredersdorf-Vogelsdorf	ja	LUA
MÜLLER Recyclinggesell- schaft GmbH Vierlinden-Worin	ja	LUA
Recyclingplatz Letschin (ehemals DE- MONTA)	ja	LUA
VEB GmbH Abfallrecycling Rüdersdorf	ja	LUA
NRH Naturerden und Re- cycling GmbH Hoppegarten	ja	LUA

Anlagenname, Standort	Genehmigung nach dem BImSchG erteilt	Zuständigkeit
Fa. Rüdiger Karkassenhandel Altlandsberg	nein	UAWB
CETEM Vogelsdorf	nein	UAWB
ICA Gesellschaft für Umwelttechnik mbH Hennickendorf	nein	UAWB
KKG Karkassen und Gummi GmbH Rehfelde	nein	UAWB
BRC Bodenrecycling GmbH Fredersdorf-Vogelsdorf	ja	LUA
Schrott Wetzels GmbH, Betriebsstätte Berlin-Brandenburg Vogelsdorf	nein	UAWB
TAR Entwicklungs GmbH & Co. KG Altlandsberg Vorwerk	ja	LUA
Buchwald GbR Lebus OT Wüste, Kunersdorf	ja	LUA
HTC Containerdienst Horst Telker Dahlwitz-Hoppegarten	nein	UAWB
Bauhof der Gemeinde Neuenhagen Neuenhagen	nein	UAWB
Wirtschaftshof Hiller Lebus OT Wüste Kunersdorf	nein	UAWB
Hans Joachim Nickel Podelzig	nein	UAWB
Hügelland GmbH Rüdersdorf	nein	UAWB
Universal Containerdienst Ortwin Jolitz Waldesruh	nein	UAWB
Baustoffhandel & Transporte GmbH An der Glashütte/Ecke Am Wall; Neuenhagen	nein	UAWB
RST Rüdersdorfer Silo Transport GmbH Rüdersdorf	nein	UAWB
TTS Seelower Transport Tiefbau und Service GmbH Wriezen	nein	UAWB

Anlagenname, Standort	Genehmigung nach dem BImSchG erteilt	Zuständigkeit
Futterphosphatwerk GmbH i.L. Rüdersdorf	ja	LUA
TEG Rüdersdorf	ja	LUA
BSR Naturstein GmbH Bad Freienwalde	ja	LUA
INVESTA Finanzberatung und Vermittlung GmbH Beiersdorf-Freudenberg	nein	UAWB
Landkreis Oder-Spree		
OCI GmbH Deutschland Engenieering Service Fürstenwalde	ja	LUA
WESA GmbH (identischer Standort wie TRG Transport Recycling Fürstenwalde)	ja	LUA
KuRaRe GmbH Fürstenwalde	nein	UAWB
BSV Abbruch Tiefbau Baumaschinenservice GmbH Beeskow	nein	UAWB
OEVERMANN Verkehrs- wegebau GmbH Steinsdorf	nein	UAWB
Kracht Garten- und Land- schaftsbau GmbH Alt Golm	nein	UAWB
TERRA Abbruch GmbH Alt Golm	ja	LUA
SCHULTZ Gesellschaft für Umwelttechnik mbH Fürstenwalde	ja	LUA
STECHLING Tief- und Straßenbau GmbH Fürstenwalde	ja	LUA
15848 Wilmersdorf, ehemalige WGT- Liegenschaft	nein	UAWB
Niederbarnimer Baugesell- schaft mbH Frankfurter Straße 52 Fürstenwalde	nein	UAWB
K & S Bauschuttrecycling Petersdorf / Bad Sarow- Pieskow	ja	LUA

Anlagenname, Standort	Genehmigung nach dem BImSchG erteilt	Zuständigkeit
Landkreis Uckermark		
Friedrichsthal	ja	LUA
PS Wertstoffverwertung ConRex; Pinnow	ja	LUA
ONUS Schwedt	ja	LUA
W.T.B. GmbH Groß Dölln	ja	LUA
Manteufel Recycling GmbH Blumenhagen (Interoeko)	ja	LUA
Landkreis Barnim		
BRESTO GmbH Bernau	ja	LUA
Wheels Handel & Service Eberswalde	nein	UAWB
Stadt Frankfurt/Oder		
MRB Metall-Recycling- Bergung GmbH Frankfurt (Oder)	nein	UAWB
Maik Eisermann Frankfurt (Oder)	nein	UAWB
Containerdienst Kube Frankfurt (Oder)	nein	UAWB
DBG Dienstleistungs- und Bau GmbH Frankfurt (Oder)	nein	UAWB
Landkreis Oberspreewald-Lausitz		
Kabel-Recycling GmbH Drochow Gemarkung Drochow, Flur 1; Flurstück: Teil von 574	nein	UAWB
REFO GmbH Neupetershain Gemarkung Neupetershain, Flur 2, Flurstück 303/1	nein	UAWB
Die Baustoff GmbH Gemarkung Lauchhammer;	nein	UAWB

Anlagenname, Standort	Genehmigung nach dem BImSchG erteilt	Zuständigkeit
Flur 24, Flurstücke 49 und 51/6 (jeweils teilweise); illegales Abfalllager außerhalb der genehmigten Fläche		
Landkreis Spree-Neiße		
Kabel-Recycling GmbH Welzow	nein	UAWB
Ralf Munitzk Bauschuttzwischenlager Eichow	nein	UAWB
Landkreis Elbe-Elster		
Fa. Klaus Meixner Oelsig	nein	UAWB
RoGeFa GmbH Schmerkendorf Gemarkung Koßdorf Flur 18, Flurst. 203	ja	LUA
ABSADI Abriss, Sanierung und Dienstleistung GmbH Massen Bauschuttrecyclinganlage mit Zwischenlager Gemarkung Gröbitz Flur 2, Flurst. 108/2	ja	LUA
Steffen Wunderlich Bauschuttzwischenlager Tröbitz	nein	UAWB
Wöhrheide GmbH (KML) Baustoffrecycling und Zwischenlager Gemarkung Gröbitz Flur 2, Flurst. 2/1	nein	UAWB
Landkreis Teltow-Fläming		
RZL Recyclingzentrum Luckenwalde FRANK Co. Betriebsgesellschaft Luckenwalde	ja	LUA
BER Entsorgungsservice GmbH Ludwigsfelde	ja	LUA
AIKON Recycling GmbH Jänickendorf	ja	LUA
Landschafts- und Grünflächenbau Weißensee GmbH & Co. KG Mahlow	nein	UAWB

Anlagenname, Standort	Genehmigung nach dem BImSchG erteilt	Zuständigkeit
BAL Baustoffaufbereitung Luckenwalde GmbH Luckenwalde	nein	UAWB
AEZ Abbruch-Erdbau Zimmermann GmbH Neues Lager	nein	UAWB
Garten- und Landschaftsbau Fischer GmbH Ludwigsfelde	nein	UAWB
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Potsdam GUS Liegenschaft Kummersdorf-Gut	nein	UAWB
LT & D Consulting LTD Zossen, OT Dabendorf	nein	UAWB
SQR Sand Quarz Recycling GmbH Markendorf (Abdeckerei)	nein	UAWB
Baustoff-Recycling-Anlage Niedergörsdorf	ja	LUA
Reifenlager Rehagen	nein	UAWB
Firma H & K Kies GbR (Miké Herrmann) Markendorf/ vor der Kiesgrube	nein	UAWB
Humanitas Jüterbog II	nein	UAWB
Landkreis Dahme-Spreewald		
VEMAK GmbH & Co.KG Schiebsdorf	ja	LUA
Aqua & Terra GmbH Groß Leine	ja	LUA
Hans-Jürgen Baumgarten Rietzneuendorf	nein	UAWB
Fritsche Recycling GmbH Friedersdorf	nein	UAWB
Andreas Heinz Bestensee	nein	UAWB

Anlagenname, Standort	Genehmigung nach dem BImSchG erteilt	Zuständigkeit
Stadt Cottbus		